

Covid-19: Auswirkungen auf die Landjugendarbeit - Häufig gestellte Fragen und Antworten -

Stand: 15. Juni 2020

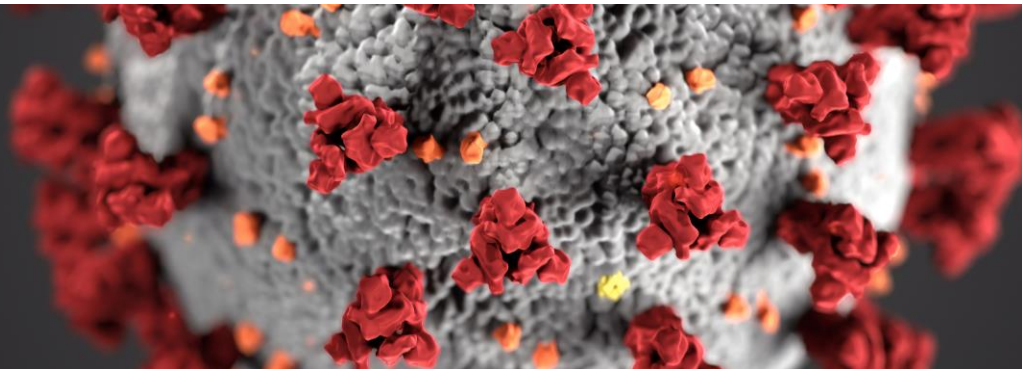


Photo by CDC on Unsplash



Wichtig: Alle öffentlich geplanten Aktivitäten
im Rahmen der Landjugend sind vorher mit
deiner Landesorganisation zu besprechen.

Dürfen wir unsere Generalversammlung abhalten?





Ja, aber nur unter Sicherheitsvorkehrungen:

- *Da eine Generalversammlung eine Veranstaltung ist, sollte beim Betreten und Verlassen ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.*
- Es muss 1 m Mindestabstand zwischen den Personen geregelt sein.
- *Sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.*
- Es sind demensprechende Vorkehrungen im Verpflegungsbereich zu beachten. (Siehe Frage zur Verpflegung)
- Mitgliederversammlungen und Vereinssitzungen können angesichts der Covid-19 Maßnahmen seit 22.3.2020 bis 31.12.2020 virtuell abgehalten werden, auch wenn sich dazu keine Regelung in den Statuten befindet. Die Rechtsgrundlage dazu ist die Gesellschaftsrechtliche Covid-19 Verordnung vom 8.4.2020 und die begleitenden Erläuterungen des Justizministeriums dazu.

Link des Justizministeriums: https://www.justiz.gv.at/file/2c94848a6ff6ffb2017ode903c3a403a.de.o/ejabl%20nr._59_2020.pdf

Leitfaden Online-Generalversammlungen: Dein Landjugendbüro steht dir bei der Planung zur Verfügung!

Was versteht man unter einer Veranstaltung?



Als Veranstaltung gelten insbesondere **geplante Zusammenkünfte** und **Unternehmungen** zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, *Begräbnisse*, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Schulungen, Angebote der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen.



Dürfen wir Veranstaltungen durchführen?



Prinzipiell ist von öffentlichen Veranstaltungen bis Ende August **abzuraten**.



Laut Verordnung gilt aber:

- Bis 30. Juni sind Veranstaltungen über 100 Personen untersagt.
 - Ab 1. Juli dürfen Indoor-Veranstaltungen mit 250 Personen und Outdoor mit 500 Personen nur mit zugewiesenen Sitzplatz statt finden.
 - Ab 1. August dürfen Indoor-Veranstaltungen mit 500 Personen und Outdoor mit 750 Personen nur mit zugewiesenen Sitzplatz statt finden.
- (Veranstaltungen mit höherer Personenanzahl dürfen nur mit Zulassung der örtlichen Bezirksverwaltungsbehörde statt finden)

Für Veranstaltungen im **privaten Bereich** gilt: Personen, die nicht im selben Haushalt leben, sollten in der derzeitigen Situation aus Vorsorgegründen die Hygiene - und Abstandsregeln einhalten. Dabei appellieren wir an die Vernunft und die Eigenverantwortung.



Zugewiesener Sitzplatz bedeutet:

gekennzeichnet und einen Mindestabstand von 1 m (Richtige Stellung der Sessel oder Freihaltung jedes zweiten Sessels, wenn nicht anders möglich).



Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen hat einen Covid-19 Beauftragten zu bestellen und ein Covid-19 Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

1. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme
2. Spezifische Hygienevorgaben
3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2 Infektion
4. Regelungen betreffend Nutzung sanitärer Einrichtungen
5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken



Sperrstunde:

Seit 15. Juni: bis 01.00 Uhr

(Weitere wichtige Punkte siehe Frage Ferienspiel)

Was ist bei der Verpflegung bei Veranstaltungen zu beachten?





Die Verpflegung muss im jeweiligen **COVID-19 Präventionskonzept** des Veranstalters geregelt werden. Für das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken an BesucherInnen bei Veranstaltungen kommen die Regelungen der Gastronomie zur Anwendung.

Die Veranstalter der Ausschank/Buffets haben jedenfalls sicherzustellen, dass sie und ihre MitarbeiterInnen bei KundenInnenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen.



Die weiteren Regelungen für die Gastronomie/ Veranstaltungen sind:

- Speisen und Getränken dürfen nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle konsumiert werden (keine „Thekenkonsumation“).
- Selbstbedienung ist nur zulässig, wenn die Speisen und Getränke vom Veranstalter ausgegeben werden oder zur Entnahme vorportionierter und abgedeckter Speisen und Getränke.
- Keine freie Platzwahl in geschlossenen Räumen. BesucherInnen sind vom Veranstalter zu platzieren.
- Zwischen den „Verbreichungsplätzen“ (Tischen) ist ein Mindestabstand von 1m einzuhalten.
- Mitarbeitende haben bei BesucherInnen-Kontakt einen Mund-Nasen Schutz oder sonstige geeignete Schutzvorrichtung zu tragen.
- *BesucherInnen haben zu anderen Gruppen allgemein immer die 1 m Mindestabstands-Regel einzuhalten.*

Dürfen wir unseren Vereinsraum nutzen?





Ja, aber nur unter Sicherheitsvorkehrungen:

- Es muss 1 m Mindestabstand geregelt sein. *Kann dieser nicht eingehalten werden* ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Dürfen wir ein Ferienspiel mit Kinder
veranstalten?





Ja, unter bestimmten Sicherheitsvorkehrungen:

- Es muss seitens des Trägers ein COVID-19-Präventionskonzept erstellt und umgesetzt werden. Dieses enthält:

- › Schulung der BetreuerInnen*
- › Spezifische Hygienemaßnahmen*
- › Gliederung in Kleingruppen von max. 20 Personen (Personen, die zur Durchführung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahl nicht einzurechnen)*
- ›› Innerhalb der Gruppe entfällt der Mindestabstand von einem Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.*
- ›› Innerhalb der Gruppe entfällt das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.*
- ›› Zwischen den Kleingruppen ist die Interaktion auf ein Mindestmaß zu reduzieren.*
- ›› Zwischen den Kleingruppen darf der Abstand von 1 Meter nicht unterschritten werden.*
 - › Regelung zum Verhalten bei Auftreten einer Infektion*
 - › Für gastronomische Angebote gelten die Regeln der Gastronomie!*



Informationsbereitstellung:

Hinweisschild zu Schutzmaßnahmen ist am Eingang zu einem Angebot bzw. der Einrichtung gut sichtbar anzubringen.

- Vorgehen bei Covid-19 Verdachtsfällen
- Schutzmaßnahmen

Krankheitssymptome:

- Beim Auftreten von Krankheitssymptomen entsprechend der Verdachtsdefinition während eines Angebots oder in der Einrichtung: Rufnummer 1450 wählen!
- Bei Krankheitsanzeichen bei Personal und Teilnehmenden vor der Durchführung eines Angebots oder dem Betreten der Einrichtung: Nicht betreten!



Grundsätzliche Hygieneempfehlungen

Für die Anreise:

- Mund-Nasen-Schutz-Pflicht (ab 6 Jahren) gemäß Verordnung in öffentlichen Verkehrsmitteln und Pflicht mindestens 1 m Abstand zu Personen zu halten, die nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen.
- Fahrgemeinschaften: wenn die Insassen nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen, *dürfen in jeder Sitzreihe maximal 2 Personen befördert werden.*



Für das Betreten und Aufhalten in geschlossenen Räumen:

- Vermeidung von Aufstauungen beim Eintreffen und Verlassen der Einrichtung
- Abstand halten (1 m), Sitzordnung so gestalten, dass die Einhaltung des Abstands gewährleistet ist; wenn möglich, auf Bedürfnisse jüngerer Kinder nach Nähe und Geborgenheit dabei Rücksicht nehmen.
- Mund-Nasen-Schutz oder entsprechender Schutz (z.B. mechanische Barrieren wie Plexiglasscheiben) für Personal und Jugendliche/Kinder. Ein Mund-Nasen-Schutz ist für Kinder unter 6 Jahren nicht erforderlich.
- Händewaschen: Nach Betreten der Einrichtung; bei Bedarf (z.B. Niesen) und regelmäßig (z.B. vor Einnahme von Mahlzeiten): mind. 30 Sekunden
- Möglichkeit der Händedesinfektion schaffen und für Kinder unerreichbar verwahren.
- Altersadäquate Aufklärung der Kinder/Jugendlichen über Hygiene (Husten/Niesen...)



Für Räumlichkeiten gilt:

- Durch Gestaltung die Einhaltung des Abstandes gewährleisten.
- Hygiene sicherstellen insbesondere in Sanitäranlagen, keine geteilte Verwendung von Trinkbehältern etc.
- Desinfektion in den Räumlichkeiten – insb. Gegenstände, Möbel, Türklinken; dabei Wischdesinfektion statt Sprühdesinfektion anwenden
- Regelmäßige Reinigung der verwendeten Materialien
- Regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften)

Dürfen wir Proben abhalten?

z.B. Tanzproben, Theaterproben





Ja, aber nur unter Sicherheitsvorkehrungen:

- Es muss 1 m Mindestabstand geregelt sein.
- Bei Personen, die im gleichen Haushalt leben, ist die 1 m Abstandregelung nicht notwendig.

Dürfen wir Sportveranstaltungen durchführen?

z.B. Volleyballturniere, Fußballturniere,...



Bei der Ausübung auf Sportstätten ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Der Abstand kann zwar kurzzeitig unterbrochen werden, jedoch sollte aus Sicherheitsgründen besonders bei Mannschaftssportarten auf die Durchführung einer Sportveranstaltung verzichtet werden. Für den Profisport gibt es hier gesonderte Regelungen. Ansonsten gelten ebenfalls die Veranstaltungsbedingungen. (Siehe Frage Veranstaltungen und Ferienspiel)

Dürfen wir Fahrgemeinschaften bilden?





Ja, ABER ...

... pro Sitzreihe dürfen nur 2 Personen befördert werden. Das heißt in einem 5-Sitzer Auto dürfen nur 4 Personen mitfahren.

Wie sollen wir unser Programm weiterplanen?



Die Entwicklung der Situation ist schwer abzuschätzen. Wir versuchen euch auf der Homepage und über die sozialen Medien am Laufenden zu halten. Von größeren offiziellen Veranstaltungen bis Ende August ist prinzipiell abzuraten. Kleine interne Veranstaltungen sind möglich. Dein Landjugendbüro kann dich hier bei der richtigen Planung unterstützen.



Neue Corona-Regelung ab 15.6.2020

Mund-Nasen-Schutz:

- Verpflichtend in öffentlichen Verkehrsmitteln
- Verpflichtend im Gesundheitsbereich (z.B. Apotheken)
- Verpflichtend bei Dienstleistungen, bei denen der Abstand von mindestens 1 m zwischen DienstleisterIn und Kunde nicht eingehalten werden kann.
- Verpflichtend für MitarbeiterInnen im Gastrobereich

Link zu den Hygienemaßnahmen:

https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html



Bei Fragen kannst du dich jederzeit an das Landjugendbüro wenden.



Wir sind für dich da!

0676 83 441 8561

Rebecca Gutkas

Bundesgeschäftsführerin